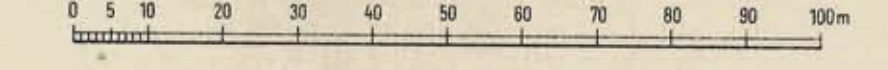


Abzeichnung Bebauungsplan XIII-44

für das Gelände
zwischen
**Prühßstraße, Mariendorfer Damm,
Alt-Mariendorf und Rathausstraße**
im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Mariendorf

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Blatt Längen- und Querprofile

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

- A. Festsetzungen**
- Baulinien**
 - festzusetzen
 - aufzuheben
 - Beschränkungen**
 - Straßen- u. Baufluchtlinie
 - Straßenfluchtlinie
 - Baufluchtlinie
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
 - Baugrenze
 - Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)
 - Gerecht
 - Überbaubare Flächen**
 - 1. Art der Nutzung
 - wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958
 - § 7 Nr. 6 (allg. Wohngebiet)
 - § 7 Nr. 10 (beschr. Arbeitsgebiet) für besondere öffentliche und private Zwecke (Gemeinbedarfsfläche) eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter
 - 2. Maß der Nutzung
 - Einzel festsetzung
 - Flächenmäßige Ausweisung
 - Anzahl der Vollgeschosse
 - Bauweise und Bauweise (17 Nr. 15 BauO) o-offene Bauweise g-geschlossene Bauweise

- Nicht überbaubare Flächen**
 - Frei- u. Verkehrsflächen
 - private Freifläche (Erwerbsgärtnerei)
 - öffentliche Grünfläche
 - private Grünfläche
 - Dauerkleingarten
 - Gewässer
 - Straßenland

- B. Sonstige Eintragungen**
- Gebäude (Bestand) mit Geschöbanzahl**
 - Wohn- und Mischbauten
 - Geschäfts-, Lager-, Gewerbe-, und Industriebauten
 - öffentliche Gebäude
 - Versorgungsleitungen**
 - Abwässer
 - Regenwasser
 - Schmutzwasser
 - Druckrohr
 - Abkürzungen**
 - K Kinderspielplatz
 - St Stellplatz
 - Grenzen usw.**
 - vorhanden
 - zukünftig
 - fortfallend
 - Grenze des Geltungsbereiches
 - Grundstücksgrenze
 - Eigentumsgrenze
 - Bordkante
 - Gleise

Planergänzungsbestimmungen

- Für die 2-geschossige Bebauung der Grundstücke Alt-Mariendorf 40/56 wird festgesetzt:
Dachform = Satteldach, Ziegeldachung;
Dachform für die übrige Bebauung = mindestens 15° Neigung, Hartdachung.
- Für die Gemeinbedarfsfläche (Kindertagesstätte) wird als Maß der baulichen Nutzung eine grösste Baumaße von 1,5 m unbauten Raumes je m² Baugrundstück festgesetzt.
- Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Auf diesen Flächen sind Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen zulässig. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Die Fläche a, b, c, d, e auf dem Grundstück Alt-Mariendorf 46/Upstallweg 1/9b ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
- Das Grundstück Rathausstraße 53a - 56 ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten des Grundstücks Grundbruch von Mariendorf Bd. 54 Bl. 2582 zu belasten.
- In den Dauerkleingärten dürfen nur Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda usw. 18 m² nicht überschreitet. Die Überdachung eines 6 m² großen offenen Laubenvorplatzes als Sitzplatz ist zulässig.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Tempelhof, den 30. 7. 1964
Bezirksamt Tempelhof von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
im Auftrage
Lippert
Vermessungsinspektor

Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen

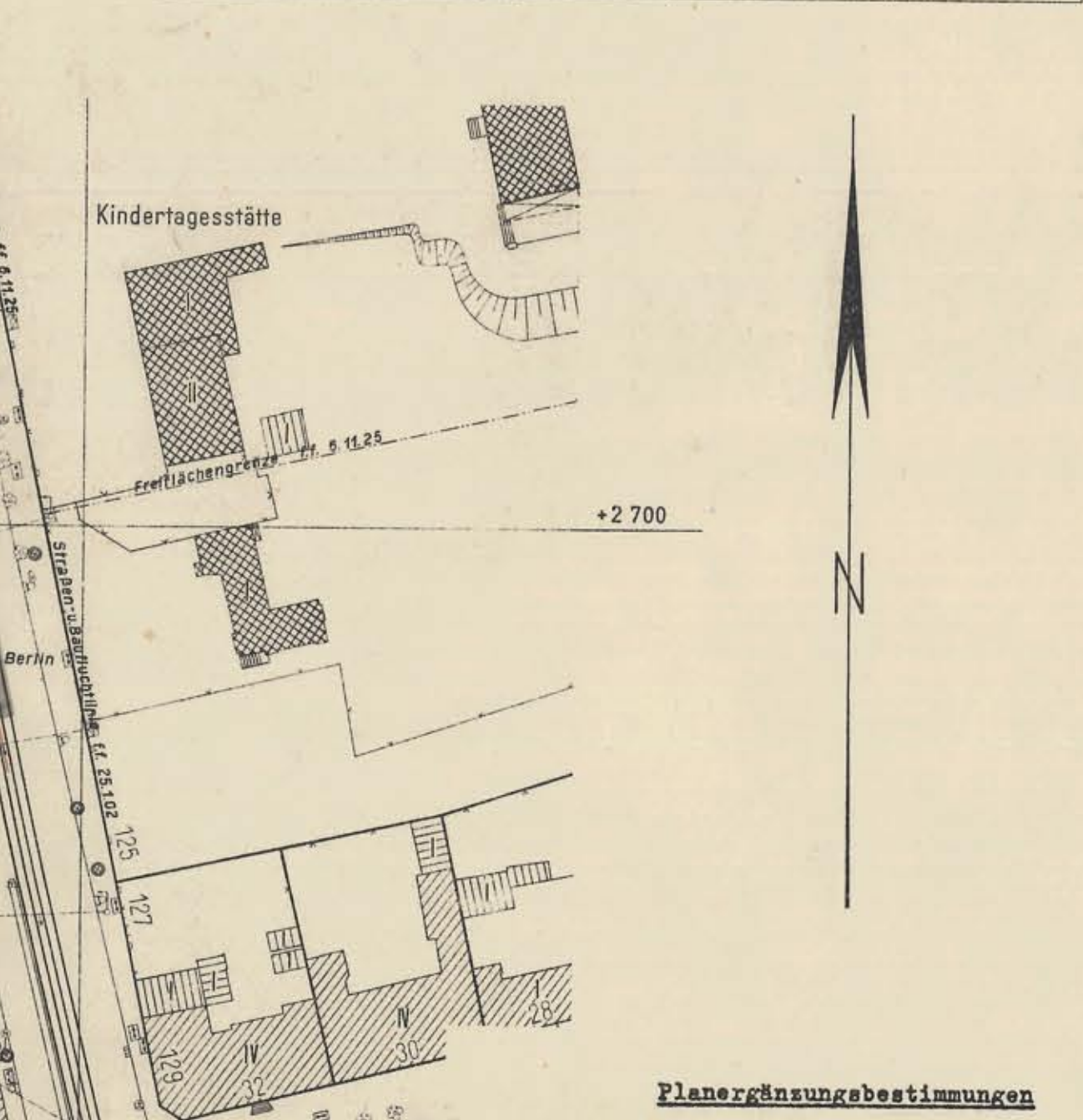
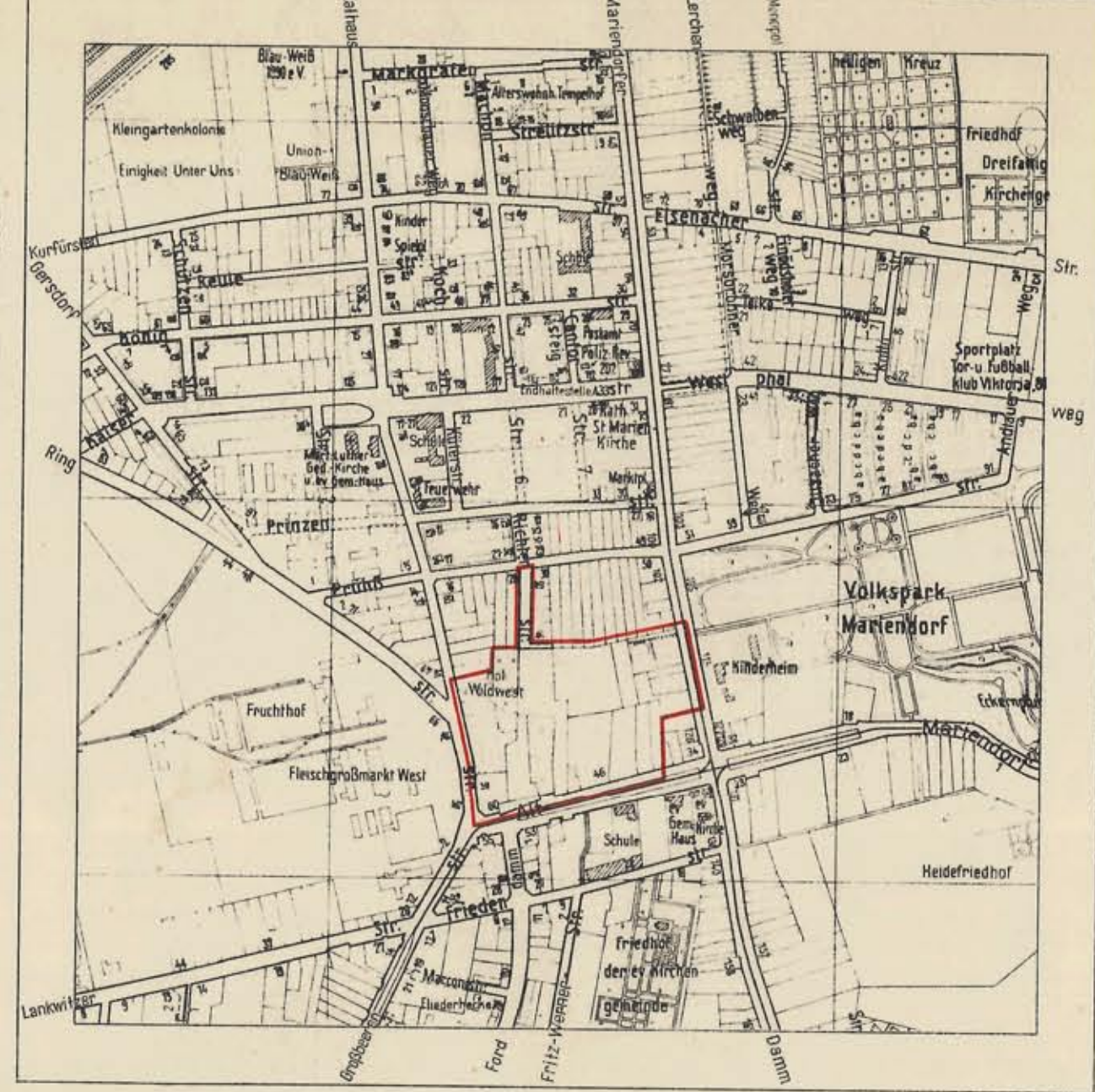
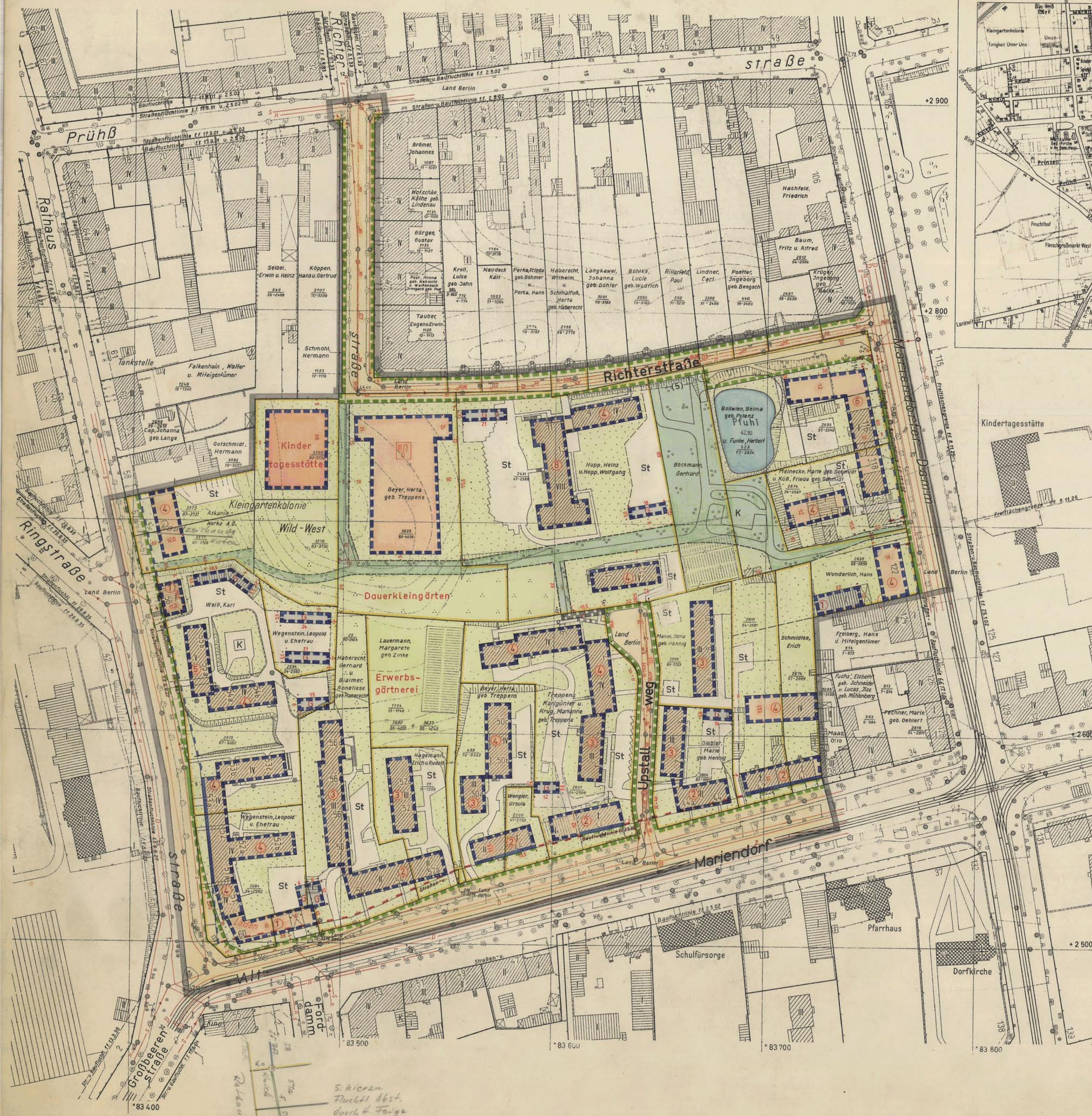
Aufgestellt:
Bezirksamt Tempelhof, den 19. 2. 62
Hoffmann
Bezirksstadtrat
Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 6. 6. 1962 erhalten und wurde in der Zeit vom 2. 7. bis 1. 8. 62 öffentlich ausgelegt.
Berlin-Tempelhof, den 3. 8. 1962
Bezirksamt Tempelhof
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Lewerenz
Baumtamm

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 22. April 1963

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 2. Mai 1963 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 468 verkündet worden.



S. hierzu Flucht. Abst. durch 4. Feige v. 20. 9. 62